

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 14.Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Juni 2001 (GVBl. S. 425) i.V.m. §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz am 28.Juni 2001 (GVBl. S. 426) beschließt der Gemeinderat Doberschütz in seiner Sitzung am 06. Dezember 2001 folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Doberschütz erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken.
- (2) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar des Jahres im Gemeindegebiet gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

für den ersten Hund	20,00 EUR
für jeden weiteren Hund	40,00 EUR

- (2) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 2 beträgt im Kalenderjahr

für den ersten Hund	100,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR

§ 8 Steuersatz bei Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung

- (1) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Über den Antrag ergeht ein Bescheid. Auf dieser Grundlage erfolgt die Besteuerung für diesen Hund wie nach § 6 Abs. 1.

- (2) Eine Änderung des Steuersatzes erfolgt frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird.
- (3) Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Bescheidfeststellung der Ungefährlichkeit werden nicht berührt.

§ 9 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag und entsprechendem Nachweis gewährt für das Halten von
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
 3. Diensthunden, der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
 6. Hunden, dessen Halter die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 8. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 10 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 Meter von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und entsprechendem Nachweis längstens für ein Kalenderjahr gewährt.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 10,00 EUR für jeden Zuchthund, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 13 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, wird die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Jahres erhoben, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 15 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und gut sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Beendigung der Hundehaltung ist die ausgegebene Hundesteuermarke bei der Gemeinde wieder abzugeben.
- (5) Der Verlust der Steuermarke ist umgehend der Gemeinde anzuzeigen. In diesem Fall wird eine Ersatzsteuermarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 14 Abs. 1, 2, oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- (2) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 10.06.1996 außer Kraft.

Doberschütz, den 06. Dezember 2001

Lia
Märtz
Bürgermeister

